



Pressemitteilung

- zum Jahrespressegespräch -

29. Januar 2020

Abgasskandal: Kein Schadensersatz beim Kauf nach Update von „eigener“ Gesellschaft

Mit einer besonderen Konstellation im sogenannten “Abgasskandal“ hatte sich der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm in einem Urteil vom 21.01.2020 zu befassen.

Martin Brandt
Pressedezernent

Der Kläger aus Brakel verlangt Schadensersatz von der Volkswagen AG als Herstellerin eines von dem sogenannten “Abgasskandal“ betroffenen VW Golfs. Dieses Fahrzeug hatte er im Februar 2017 für etwa 8.000 Euro aus der Liquidationsmasse einer von ihm selbst als Geschäftsführungsführer geführten und Anfang 2017 abgewickelten Gesellschaft erworben, nachdem eine zunächst vorhandene “Umschaltlogik“ im Schadstoffmanagement des Motors durch ein Softwareupdate beseitigt worden war. Die Gesellschaft hatte den Pkw ursprünglich im November 2014 für circa 13.000 Euro von einem Autohändler gekauft.

Tel. 02381 272 4925
Fax 02381 272 528
pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Der Kläger verlangt von der Volkswagen AG im Wesentlichen die Erstattung des Kaufpreises von etwa 8.000 Euro unter Abzug einer Nutzungsentschädigung sowie des Erlöses von 4.500 Euro, den er wiederum beim Verkauf des Pkw erzielen konnte. Er meint, er sei vorsätzlich und sittenwidrig von der Volkswagen AG geschädigt worden. Über die vorhandene “Umschaltlogik“ sei bereits die von ihm geführte und zwischenzeitlich abgewickelte Gesellschaft getäuscht worden, als sie den ursprünglichen Kaufvertrag im November 2014 geschlossen habe. Auf diesen Zeitpunkt sei auch hier abzustellen, weil es sich bei dem Vertrag zwischen ihm und der Gesellschaft im Ergebnis nur um eine Entnahme in sein Privatvermögen handele.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungssachen durch das Oberlandesgericht Hamm finden Sie unter: www.olg-hamm.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz.

Das Landgericht Paderborn ist in seinem Urteil vom 22.10.2018 (Az. 3 O 436/17) der Argumentation des Klägers nicht gefolgt. Von einer Täuschung, die zu dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und der abgewickelten Gesellschaft geführt hätte, könne - so das Landgericht - nicht ausgegangen werden. Der Kaufvertrag sei erst im Februar 2017 geschlossen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei der Einsatz der “Umschaltlogik“ im Schadstoffmanagement allgemein bekannt gewesen. Insbesondere sei dies breit in der Öffentlichkeit diskutiert worden; sämtliche Medien hätten hierzu berichtet. Auf den ursprünglichen Kaufvertrag aus November 2014, mit dem die abgewickelte Gesellschaft das Fahrzeug erworben habe, könne nicht abgestellt werden.

Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel. 02381 272-0

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat der 13. Zivilsenat zurückgewiesen. Zwar könne - wie der Senat zur Begründung ausführt - der Hersteller eines Fahrzeugs nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, Pressemitteilung “Abgasskandal: VW muss Schadensersatz an Kundin zahlen“ vom 10.09.2019) unter dem Gesichtspunkt einer sittenwidrigen vorsätzlichen

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de



Schädigung auf Erstattung des vom Käufer gezahlten Kaufpreises haf-
ten. Allerdings habe der Kläger hier das Fahrzeug nach Aufspielen des
Updates und damit nach Beseitigung der unzulässigen Abschaltleinrich-
tung sowie in Kenntnis der Betroffenheit des Fahrzeuges vom so ge-
nannten "Abgasskandal" durch einen herkömmlichen Kaufvertrag erwor-
ben. Die ursprüngliche Verwendung einer unzulässigen Abschaltleinrich-
tung rechtfertige den Vorwurf einer sittenwidrigen Schädigung nicht.
Denn der Kläger habe den Pkw zu einem Zeitpunkt erworben, als diese
Abschaltleinrichtung durch das vom Kraftfahrtbundesamt geprüfte und
für ausreichend erachtete Update bereits entfernt gewesen sei. Insbe-
sondere drohe damit nicht mehr eine Betriebsuntersagung aufgrund der
bei der Herstellung des Fahrzeuges verwendeten Software. Die Verwen-
dung der unzulässigen Software sei dem Kläger zudem bei Erwerb des
Pkw bekannt gewesen, wie er selbst bestätigt habe.

Eine andere Bewertung sei nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger
als alleiniger Gesellschaftergeschäftsführer der von ihm geführten Ge-
sellschaft gegen Zahlung von etwa 8.000 Euro den Pkw vom Gesell-
schafts- in sein Privatvermögen überführt habe. Denn bei dem vom Klä-
ger im Februar 2017 geschlossenen Vertrag handele es sich trotz seiner
Stellung als Gesellschaftergeschäftsführer um einen Vertrag mit einem
von ihm verschiedenen Rechtsträger und damit um einen herkömmli-
chen Kaufvertrag. Die Frage, ob er zu diesem Vertragsschluss in sitten-
widriger Weise veranlasst worden sei, hänge nicht von einer etwaigen
gesellschafts- und steuerrechtlichen Bewertung dieses Vorgangs
als "Privatentnahme" ab, sondern davon, ob der Kläger das Fahrzeug
nicht ohne ein sittenwidriges Verhalten der Volkswagen AG gegen Zah-
lung des Kaufpreises übernommen hätte, was nicht festgestellt werden
könne.

Auch vom Kläger behauptete nachteilige Folgen des Softwareupdates
würden eine Haftung der Volkswagen AG nicht rechtfertigen. Insbeson-
dere bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Volkswagen AG
über die Eigenschaften des Softwareupdates getäuscht hätte, zumal sie
ihr Vorgehen bei der Entwicklung des Updates mit dem Kraftfahrtbun-
desamt abgestimmt habe.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen.

Rechtskräftiges Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 21.01.2019 (Az. 13 U 476/18, OLG Hamm).

Martin Brandt, Pressedezernent

Hinweise der Pressestelle:

Das Urteil ist in anonymisiertem Volltext unter www.nrwe.de abrufbar.